Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3406**

17. Wahlperiode 26. 10. 2010

Beschlussempfehlung*

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3030, 17/3361 –

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011)

A. Problem

Nach der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte muss die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte eingeleitet werden, sowohl im Hinblick auf die Einhaltung der Defizitgrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts als auch zur Einhaltung der neuen Schuldenregel des Artikels 115 des Grundgesetzes.

Die Bundesregierung hat daher auf der Kabinettklausur am 6. und 7. Juni 2010 ein Konsolidierungspaket im Umfang von rund 80 Mrd. Euro für die kommenden vier Jahre beschlossen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes im Rahmen dieser Vorgaben sicherzustellen.

B. Lösung

Soweit die Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Zukunftspakets einer fachgesetzlichen Regelung bedarf, erfolgt diese im Wesentlichen durch das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz, das parallel zu den Beratungen des Bundeshaushalts 2011 auf den Weg gebracht wird. Die in ihm enthaltenen Maßnahmen erreichen im Finanzplanzeitraum bis 2014 ein Entlastungsvolumen zugunsten des Bundeshaushalts von insgesamt rund 20 Mrd. Euro und tragen damit – im Zusammenwirken mit denjenigen Maßnahmen, die lediglich einer Umsetzung im Rahmen des Haushaltsverfahrens bedürfen – maßgeblich dazu bei, dass das vom Kabinett vereinbarte Einsparvolumen der Höhe nach erreicht wird.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

– Einführung einer maßvollen Luftverkehrsteuer für Abflüge in Deutschland, gestaffelt nach der Entfernung des Zielorts vom inländischen Startort;

– Änderungen der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2011 und 2012 im Rahmen des Energie- und des Stromsteuergesetzes;

---

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

- Änderungen der Insolvenzordnung zur Stärkung der Rolle der öffentlichen Hand im Insolvenzverfahren (Artikel 3);
- Wegfall des befristeten Zuschlags für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
- Wegfall der Versicherungspflicht von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur gesetzlichen Rentenversicherung;
- Wegfall der Erstattung von Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für einigungsbedingte Leistungen nach § 291c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) aus dem Bundeshaushalt;
- Gewährung eines weiteren einmaligen Zuschusses von 2 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds im Haushaltsjahr 2011;
- Änderungen im Bereich des Elterngeldes: Absenkung der Ersatzquote ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1 200 Euro von 67 Prozent auf 65 Prozent, Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen, Nichtberücksichtigung von Einnahmen, die nicht im Inland zu versteuern sind, und Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG – (Kinderzuschlag);
- Wegfall der Heizkostenkomponente im Wohngeldrecht;
- Änderung der Bundeshaushaltsordnung sowie des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft zur Anpassung an zwischenzeitliche Rechtsänderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 hat – unter Berücksichtigung der vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Änderungen – folgende finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	**Gebiets-körperschaft**	**Haushaltsentlastung (+) bzw. -belastung (–)** – in Mio. Euro –			
		2011	**2012**	**2013**	**2014**
Summe Haushalts-begleitgesetz	Bund	+ 2 803	+ 4 641	+ 5 491	+ 4 616
	Länder	+ 214	+ 291	+ 291	+ 291
	Gemeinden	+ 31	+ 32	+ 32	+ 27
	Gesamt	+ 3 048	+ 4 964	+ 5 814	+ 4 934

Einzelheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung und aus der Begründung der angenommenen Änderungsanträge.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Durchführung des Luftverkehrsteuergesetzes handelt es sich um eine neue Aufgabe, die bei der mit der Durchführung betrauten Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu personellem und sächlichem Mehraufwand führen sowie die Erstellung einer IT-Anwendung erfordern wird. Bei der Energie- und der Stromsteuer führt die Umstellung von Erlaubnisverfahren auf Steuerentlastungen zu einer höheren Zahl von Entlastungsanträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind, während ein Teil der Erlaubnisverfahren im Gegenzug entfällt.

Insgesamt betrachtet ist mit einer Erhöhung des Vollzugsaufwands zu rechnen, die bei der Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von rund 7,95 Mio. Euro p. a. (für voraussichtlich 133 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und 6,5 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes) und sachlichem Mehraufwand in Höhe von rund 1,65 Mio. Euro p. a. führt. Die Kosten für die kurzfristige Erstellung sowie Anpassung von IT-Anwendungen – einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern – werden im Jahr 2011 voraussichtlich bis zu 3 Mio. Euro und im Jahr 2012 bis zu 2 Mio. Euro betragen. Über die Bereitstellung zusätzlicher Planstellen bzw. Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Für Länder und Kommunen ergibt sich insoweit kein Vollzugsaufwand.

Die Streichung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II soll für das Haushaltsjahr 2011 finanzwirksam werden. Nach § 41 Absatz 1 SGB II werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Regel für sechs Monate bewilligt. Die Aufhebung der Regelungen über den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II war durch Information der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtzeitig bekannt. Deshalb ist durch die übergangslose Aufhebung nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Durch die Aufhebung des befristeten Zuschlags entfällt zukünftig die komplexe Prüfung der Leistungsgewährung nach § 24 SGB II. Hierdurch sind Effizienzgewinne zu erwarten, die zu einer nicht bezifferbaren Einsparung von Verwaltungskosten führen.

Durch den Wegfall der Beitragsabführung für Empfänger von Arbeitslosengeld II an die gesetzliche Rentenversicherung und eventueller Beitragserstattungsverfahren vermindert sich der entsprechende Vollzugsaufwand in nicht bezifferbarem Umfang.

Die Berechnung des Wohngeldanspruchs wird durch die Streichung des Betrages für Heizkosten vereinfacht. Eine Veränderung des Vollzugsaufwands dürfte damit aber nicht einhergehen, da die Berechnung des Wohngeldes in der Regel mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen erfolgt. Die Anpassung der Datenverarbeitungssysteme an die Änderungen wird zu einem einmaligen Mehraufwand führen. Dieser ist angesichts der Unterschiedlichkeit der technischen Ausstattung der einzelnen Länder nicht aussagekräftig darstellbar. Durch den Wegfall von Wohngeldansprüchen infolge der Streichung der Heizkostenkomponente ist mit sinkenden Empfängerzahlen und daher mittelfristig auch mit sinkenden Antragszahlen und entsprechend sinkendem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Durch die übrigen Regelungen dieses Gesetzes entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung der Luftverkehrsteuer entstehen den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Kosten von insgesamt 1 Mrd. Euro. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind davon ebenfalls betroffen. Jedoch werden durch die Steuerbefreiung für Rundflüge und Inselverkehre die in diesem Sektor tätigen, meist mittelständischen Luftverkehrsunternehmen nicht belastet. Es ist davon auszugehen, dass die Luftverkehrsteuer regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben wird. Für die Luftverkehrsunternehmen entsteht durch die Einführung einer Luftverkehrsteuer insbesondere ein einmaliger – mit nicht unerheblichem Aufwand verbundener – Anpassungsbedarf der vorhandenen organisatorischen Abläufe und IT-Anwendungen. Die Höhe dieser Kosten ist im Einzelnen nicht quantifizierbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese im Einzelfall (insbesondere abhängig von einer manuellen oder automatisierten Verarbeitung der Geschäftsvorfälle) bis zu mehrere 100 000 Euro betragen können. Es ist zu erwarten, dass auch diese Kosten direkt an den Fluggast weitergegeben werden. Hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der Verdienstmöglichkeiten deutscher Luftverkehrsunternehmen und Flugplätze sowie der damit verbundenen Wirtschaftszweige werden keine wesentlichen Veränderungen erwartet. So werden Drehkreuzflughäfen in ihrer Drehkreuzfunktion durch die Luftverkehrsteuer kaum belastet, da Transit-/Transfer- und inländische Zubringerflüge von der Besteuerung ausgenommen sind. Ausweichreaktionen von Passagieren auf grenznahe Flughäfen im benachbarten Ausland und damit Verluste von Marktanteilen in Deutschland tätiger Luftverkehrsunternehmen und Flugplatzbetreiber können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch dürfte wegen der moderaten Belastung durch die Steuersätze der Luftverkehrsteuer in Höhe von 8 Euro, 25 Euro und 45 Euro die Motivation zu solchen Ausweichreaktionen gering sein und sich dadurch nicht wesentlich auswirken.

Die zu erwartende Überwälzung der Luftverkehrsteuer auf die Flugpreise wird unmittelbar Auswirkungen auf die Einzelpreise für Flugreisen haben. Es ist davon auszugehen, dass die Luftverkehrsunternehmen die jeweils von ihnen für den Abflug des Fluggasts zu entrichtende Steuer auf den Ticketpreis aufschlagen. Insbesondere im Bereich der so genannten Billigfluggesellschaften kann die Steuer so einen erheblichen Anteil des Gesamtflugpreises ausmachen. Änderungen von Einzelpreisen anderer Dienstleistungen sind nicht zu erkennen. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderungen des Energie- und des Stromsteuergesetzes sind in Einzelfällen geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Durch die Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist für die betroffenen Unternehmen einschließlich der mittelständischen Unternehmen eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten. Genaue Angaben zur Struktur der Belastungen sind nicht bekannt.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung fällt infolge der unterbleibenden Absenkung des Beitragssatzes im Jahr 2014 auf 19,6 Prozent die Beitragszahlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Jahr 2014 um jeweils rund 1,3 Mrd. Euro im Vergleich zum geltenden Recht höher aus.

Durch die Änderungen des Wohngeldrechts entstehen keine zusätzlichen direkten Kosten für die Wirtschaft einschließlich mittelständischer Unternehmen. Durch die Leistungskürzungen werden viele Haushalte keinen Wohngeldanspruch mehr haben und in den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wechseln. Dadurch kann der Einfluss der Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im

Rahmen dieser Transferleistungen zunehmen. Die für die Transferleistungen geltenden Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten haben Auswirkungen auf die Verfügbarkeit preiswerten Wohnraums. Merkliche Auswirkungen auf weitere Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht wahrscheinlich.

Durch die übrigen Regelungen dieses Gesetzes sind Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Luftverkehrsteuergesetz werden Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

Anzahl:	9
betroffene Unternehmen:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe Begründung des Gesetzentwurfs, Allgemeiner Teil, Nummer VII.2)
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe Begründung des Gesetzentwurfs, Allgemeiner Teil, Nummer VII.2)
erwartete Nettomehrkosten:	rd. 188 000 Euro (ohne Einmalkosten)
erwartete Einmalkosten:	rd. 26 000 Euro.

Mit den Änderungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes werden Informationspflichten für Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.

Anzahl:	1/11/12
betroffene Unternehmen:	70 000/100 000/100 000
Häufigkeit/Periodizität:	1 bis 12
erwartete Nettomehrkosten:	rd. 4,12 Mio. Euro
erwartete Kostenreduzierung:	rd. 1,52 Mio. Euro.

Mit den Änderungen zum Wegfall der Versicherungspflicht von Beziehern von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen Rentenversicherung werden Informationspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. In Fällen, in denen die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für eine Bedarfsgemeinschaft rückwirkend aufgehoben wird, sind Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zeitlich einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung zu melden. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres für eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr danach differenzieren, ob eine Person arbeitslos ist oder nicht.

Mit den übrigen Regelungen dieses Gesetzes werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3030, 17/3361 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. Oktober 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Alexander Bonde
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3030, 17/3361 –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Regierungsentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011)	**Regierungsentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011)**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht

Artikel	Entwurf	Artikel	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 1	Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG)	Artikel 1	unverändert
Artikel 2	Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes	Artikel 2	unverändert
Artikel 3	Änderung der Insolvenzordnung	Artikel 3	unverändert
Artikel 4	Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	Artikel 4	unverändert
		Artikel 5	**Änderung des Gerichtskostengesetzes**
Artikel *5*	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	Artikel **6**	unverändert
Artikel *6*	Änderung des Energiesteuergesetzes	Artikel **7**	unverändert
Artikel *7*	Änderung des Stromsteuergesetzes	Artikel **8**	unverändert
Artikel *8*	Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel **9**	unverändert
Artikel *9*	Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Artikel **10**	unverändert
Artikel *10*	Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Artikel **11**	unverändert
Artikel *11*	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	Artikel **12**	unverändert
Artikel *12*	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	Artikel **13**	unverändert
Artikel *13*	Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	Artikel **14**	unverändert
Artikel *14*	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **15**	unverändert
Artikel *15*	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **16**	unverändert
Artikel *16*	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	Artikel **17**	unverändert
Artikel *17*	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **18**	unverändert
Artikel *18*	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **19**	unverändert
Artikel *19*	Änderung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes	Artikel **20**	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 8. Ausschusses	
Artikel *20*	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel **21**	unverändert
Artikel *21*	Änderung des Wohngeldgesetzes	Artikel **22**	unverändert
Artikel *22*	Bekanntmachungserlaubnis	Artikel **23**	unverändert
Artikel *23*	Inkrafttreten	Artikel **24**	unverändert

Artikel 1

Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG)

Inhaltsübersicht

Beschlüsse des 8. Ausschusses: unverändert

§ 1 Steuergegenstand
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Sachlich und örtlich zuständige Behörde
§ 4 Entstehung der Steuer
§ 5 Steuerbefreiungen
§ 6 Steuerschuldner
§ 7 Registrierung
§ 8 Steuerliche Beauftragte
§ 9 Sicherheit
§ 10 Bemessungsgrundlage
§ 11 Steuersatz
§ 12 Steueranmeldung, Fälligkeit
§ 13 Aufzeichnungspflichten
§ 14 Steueraufsicht
§ 15 Geschäftsstatistik
§ 16 Bußgeldvorschriften
§ 17 Datenaustausch und Auskunftspflichten
§ 18 Ermächtigungen
§ 19 Anwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften

§ 1

Steuergegenstand

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 1 unverändert

(1) Der Luftverkehrsteuer unterliegt ein Rechtsvorgang, der zum Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen zu einem Zielort berechtigt.

(2) Als Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Zuweisung eines Sitzplatzes in einem Flugzeug oder Drehflügler an einen Fluggast, wenn kein anderer Rechtsvorgang im Sinne dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 2 unverändert

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Startort:
   ein Flughafen, Landeplatz oder Segelflugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes sowie Grundstücke, für die eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist;

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. Luftverkehrsunternehmen:
ein Unternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, durch die es zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Flugzeug oder Drehflügler berechtigt ist;

3. Abflug:
das Abheben eines Flugzeugs oder Drehflüglers von einem inländischen oder ausländischen Startort, mit dem die Flugreise auf Grund des Rechtsvorgangs beginnt;

4. Zielort:
der inländische oder ausländische Ort, auf dem gemäß dem Rechtsvorgang die Flugreise des Fluggastes planmäßig enden soll. Wird die Flugreise planmäßig auf einem inländischen Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, durch eine Zwischenlandung nach Nummer 5 unterbrochen, so gilt der inländische Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder das Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, auf dem die Zwischenlandung erfolgt, als der Zielort, auf dem die Flugreise des Fluggastes endet, und der Weiterflug als neuer Abflug zu einem Zielort im Sinne von § 4;

5. Zwischenlandung:
Flugunterbrechungen von:
   a) mehr als zwölf Stunden bei Flügen, die zu einem Zielort in einem Land nach Anlage 1 führen,
   b) mehr als 24 Stunden bei Flügen, die zu einem Zielort in einem nicht in Anlage 1 genannten Land führen;

6. Rundflug:
ein Flug, bei dem der Startort des Abfluges und der Zielort identisch sind und während des Fluges keine weitere Landung erfolgt;

7. Flugbesatzung:
alle Personen an Bord eines Flugzeugs oder Drehflüglers, die
   a) mit dem Führen des Flugzeugs oder Drehflüglers,
   b) mit seiner technischen Überwachung, Wartung oder Reparatur,
   c) mit der Sicherheit der Fluggäste oder
   d) mit der Versorgung der Fluggäste
befasst sind.

§ 3
Sachlich und örtlich zuständige Behörde

(1) Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Hauptzollamt.

(2) Örtlich zuständige Behörde ist das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Luftverkehrsunternehmen betreibt. Wurde ein steuerlicher Beauftragter benannt, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Sitz hat. Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 2 ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller

§ 3
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
seinen Sitz hat. Für Luftverkehrsunternehmen, die nicht im Inland betrieben werden und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist bis zur Benennung des steuerlichen Beauftragten das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der erste Abflug erfolgt.	
§ 4 **Entstehung der Steuer**	§ 4 unverändert
Die Steuer nach § 1 entsteht mit dem Abflug des Fluggastes von einem inländischen Startort.	
§ 5 **Steuerbefreiungen**	§ 5 **Steuerbefreiungen**
Von der Besteuerung ausgenommen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die zu einem Abflug von einem inländischen Startort berechtigen:	Von der Besteuerung ausgenommen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die zu einem Abflug von einem inländischen Startort berechtigen:
1. Abflüge von Fluggästen, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie keinen eigenen Sitzplatz haben;	1. unverändert
2. Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, wenn der Flug ausschließlich militärischen oder anderen hoheitlichen Zwecken dient;	2. unverändert
3. erneute Abflüge von Fluggästen, die infolge eines Flugabbruchs zum inländischen Startort, von dem der Abflug erfolgt ist, zurückgekehrt sind oder zu einem anderen inländischen Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, befördert wurden;	3. unverändert
4. Abflüge von Fluggästen,	4. Abflüge von Fluggästen,
a) die ihren Hauptwohnsitz auf einer inländischen Insel haben,	a) unverändert
b) die der medizinischen Versorgung von Personen, die sich auf einer inländischen Insel aufhalten, dienen oder	b) unverändert
c) die hoheitliche Aufgaben auf einer inländischen Insel wahrnehmen	c) unverändert
von und zu dieser inländischen Insel, vorausgesetzt, die Insel ist nicht über einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden und der *Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes* oder *das Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist,* auf dem Festland ist nicht weiter als *20* Kilometer Luftlinie von der Küste entfernt oder befindet sich auf einer anderen inländischen Insel;	von und zu dieser inländischen Insel, vorausgesetzt, die Insel ist nicht über einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden und der **Start-** oder **Zielort** auf dem Festland ist nicht weiter als **100** Kilometer Luftlinie von der Küste entfernt oder befindet sich auf einer anderen inländischen Insel;
	5. Abflüge von Fluggästen, die nicht bereits gemäß Nummer 4 steuerbefreit sind, von und zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinsel, die nicht über einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden ist, wenn der Start- oder Zielort
	a) auf dem Festland nicht weiter als 100 Kilometer Luftlinie von der Küste entfernt ist oder

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	b) sich auf einer anderen inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinsel befindet;
5. Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen;	**6**. unverändert
6. Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2 000 Kilogramm oder in Drehflüglern mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2 500 Kilogramm bei Rundflügen;	**7**. unverändert
7. Abflüge von Flugbesatzungen.	**8**. unverändert
§ 6 **Steuerschuldner**	§ 6 unverändert
(1) Steuerschuldner ist das Luftverkehrsunternehmen, das den Abflug nach § 1 durchführt. Daneben ist der steuerliche Beauftragte (§ 8) Steuerschuldner. Das Luftverkehrsunternehmen und der steuerliche Beauftragte sind Gesamtschuldner.	
(2) Benennt ein ausländisches Luftverkehrsunternehmen keinen steuerlichen Beauftragten, so haften der Eigentümer und der Halter des Flugzeugs oder Drehflüglers für die Steuerschuld. Abweichend von § 219 der Abgabenordnung dürfen die Haftungsschuldner auch dann auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn nicht zuvor in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners vollstreckt worden ist oder wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde.	
§ 7 **Registrierung**	§ 7 **Registrierung**
(1) Luftverkehrsunternehmen, die Abflüge im Sinne des § 1 vornehmen wollen, haben sich spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Abflugs von einem inländischen Startort schriftlich gemäß Absatz 2 Satz 1 bis 3 beim zuständigen Hauptzollamt registrieren zu lassen. *Liegen zwischen dem zugrunde liegenden Rechtsvorgang und dem ersten Abflug weniger als drei Wochen*, hat das Luftverkehrsunternehmen *abweichend von Satz 1* dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie das *Abflugsdatum* und den inländischen Startort, von dem der Abflug durchgeführt werden soll, zu übermitteln. *Die Registrierung gemäß Satz 1 ist binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt nachzuholen*.	(1) Luftverkehrsunternehmen, die Abflüge im Sinne des § 1 vornehmen wollen, haben sich spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Abflugs von einem inländischen Startort schriftlich gemäß Absatz 2 Satz 1 bis 3 beim zuständigen Hauptzollamt registrieren zu lassen. **Abweichend von Satz 1** hat das Luftverkehrsunternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie das **Abflugdatum** und den inländischen Startort, von dem der Abflug durchgeführt werden soll, zu übermitteln**, wenn**
	1. zwischen dem zugrunde liegenden Rechtsvorgang und dem ersten Abflug weniger als drei Wochen liegen oder
	2. höchstens zwei Abflüge im Kalenderjahr vorgenommen werden.
	In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist der Antrag auf Registrierung gemäß Satz 1 binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt nachzuholen.
(2) Im Antrag auf Registrierung sind von dem Luftverkehrsunternehmen anzugeben:	(2) Im Antrag auf Registrierung sind von dem Luftverkehrsunternehmen anzugeben:
1. der Name des Unternehmens,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
2. der Geschäfts- oder der Wohnsitz,	2. unverändert
3. die Rechtsform,	3. unverändert
4. der abweichende Ort der Buchführung sowie	4. unverändert
5. die Steuernummer beim Finanzamt und falls erteilt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes).	5. unverändert
Dem Antrag sind beizufügen:	Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die Betriebsgenehmigung als Luftverkehrsunternehmen,	1. unverändert
2. ein Verzeichnis der inländischen Startorte, von denen ein Abflug beabsichtigt ist,	2. unverändert
3. von Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug sowie	3. unverändert
4. eine Erklärung, wann der erste Abflug stattfinden wird.	4. unverändert
Luftverkehrsunternehmen, die *weder ihren* Sitz *noch ihre Geschäftsleitung* im Inland haben, haben dem Hauptzollamt im Antrag auf Registrierung zusätzlich einen nach § 8 zugelassenen steuerlichen Beauftragten zu benennen und für diesen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Andere Luftverkehrsunternehmen können einen steuerlichen Beauftragten nach § 8 benennen.	Luftverkehrsunternehmen, die **keinen** Sitz im Inland haben, haben dem Hauptzollamt im Antrag auf Registrierung zusätzlich einen nach § 8 zugelassenen steuerlichen Beauftragten zu benennen und für diesen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Andere Luftverkehrsunternehmen können einen steuerlichen Beauftragten nach § 8 benennen.
(3) Das Luftverkehrsunternehmen hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht (§ 14) erforderlich erscheinen.	(3) unverändert
(4) Das Luftverkehrsunternehmen hat dem Hauptzollamt Änderungen der in Absatz 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	(4) unverändert
(5) Das Hauptzollamt erteilt Luftverkehrsunternehmen einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Registrierung.	(5) unverändert
§ 8 **Steuerliche Beauftragte**	§ 8 **Steuerliche Beauftragte**
(1) Steuerliche Beauftragte vertreten das Luftverkehrsunternehmen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz. Der steuerliche Beauftragte hat die Pflichten des Luftverkehrsunternehmens nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene.	(1) unverändert
(2) Die Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter eines Luftverkehrsunternehmens im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ihren Geschäftsitz im Inland haben, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen des Antragstellers,
2. den Geschäfts- oder den Wohnsitz,
3. die Rechtsform,
4. den abweichenden Ort der Buchführung sowie
5. die Steuernummer beim Finanzamt und, falls erteilt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes).

Dem Antrag auf Erlaubnis ist bei Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug beizufügen. Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht (§ 14) erforderlich erscheinen.

(4) Zur Sicherstellung des Steueraufkommens hat der steuerliche Beauftragte dem Hauptzollamt Änderungen der in Absatz 3 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis des Beauftragten ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

§ 9
Sicherheit

Das Hauptzollamt kann von den Steuerschuldnern eine Sicherheit bis zur Höhe der Steuer verlangen, die voraussichtlich für zwei Kalendermonate entsteht, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 10
Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach der Lage des jeweils gewählten Zielorts und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

§ 11
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je Fluggast für Flüge mit einem Zielort

1. in einem Land der Anlage 1 zu diesem Gesetz 8,00 Euro
2. in einem Land der Anlage 2 zu diesem Gesetz 25,00 Euro
3. in anderen Ländern 45,00 Euro.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesminis-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter hat folgende Angaben zu enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Dem Antrag auf Erlaubnis ist bei **nicht eingetragenen** Unternehmen **eine Kopie der aktuellen Empfangsbescheinigung der Gewerbeanmeldung und bei Unternehmen**, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug beizufügen. Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht (§ 14) erforderlich erscheinen.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 9
unverändert

§ 10
unverändert

§ 11
unverändert

Entwurf

terium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres prozentual abzusenken. Die prozentuale Absenkung errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen des Vorjahres aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu einer Milliarde Euro. Die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden auf Basis der Einnahmen des jeweils ersten Halbjahres des Vorjahres geschätzt. Abweichend von Satz 3 werden für das Jahr 2012 die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf Basis der voraussichtlichen Einnahmen des Jahres 2012 geschätzt. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 12
Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum *15*. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Kalendermonat selbst berechnet wird (Steueranmeldung). Die Steuer wird am *15*. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Entstehung fällig.

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum **10**. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist **oder eine Steuerbefreiung nach § 5 in Anspruch genommen wurde**, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Kalendermonat selbst berechnet wird (Steueranmeldung). Die Steuer wird am **20**. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Entstehung fällig.

(2) Für die Steuer, die in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer wird am *22*. Dezember fällig. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(2) Für die Steuer, die in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer wird am **27**. Dezember fällig. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist **oder wenn eine Steuerbefreiung nach § 5 im Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember in Anspruch genommen wurde**, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Wird nach § 7 Absatz 1 kein Antrag auf Registrierung gestellt, hat der Steuerschuldner unverzüglich für jeden Abflug eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 13
Aufzeichnungspflichten

(1) Das Luftverkehrsunternehmen *und der steuerliche Beauftragte, soweit ein solcher gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 benannt* ist*, sind* verpflichtet, zur Feststellung der Steuer, der Grundlagen ihrer Berechnung und zur Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiungen gemäß § 5 Aufzeichnungen gemäß Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 zu führen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

(1) Das Luftverkehrsunternehmen ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer, der Grundlagen ihrer Berechnung und zur Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiungen gemäß § 5 Aufzeichnungen gemäß Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 zu führen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. **Soweit ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 benannt ist, hat das Luftverkehrsunternehmen diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat zu übermitteln. Der steuerliche Beauftragte hat die Aufzeichnungen zu Prüfungszwecken bereitzuhalten**.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. die Anzahl der von einem inländischen Startort abfliegenden Fluggäste je Flugzeug oder Drehflügler,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Startort, von dem der Abflug erfolgt, und der Zielort des Flugzeugs oder Drehflüglers,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Zeitpunkt des Abflugs von einem inländischen Startort *und*	3. der Zeitpunkt des Abflugs von einem inländischen Startort**.**
4. in den Fällen des § 5 Nummer 4 der Name und der Hauptwohnsitz des Fluggastes.	
Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich scheint.	Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich scheint.
§ 14 **Steueraufsicht** Die für die Luftverkehrsteuer bedeutsamen Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht nach § 209 Absatz 3 der Abgabenordnung. Das Betretungsrecht erstreckt sich auch auf das Flugzeug oder den Drehflügler des der Steueraufsicht unterliegenden Luftverkehrsunternehmens sowie der Grundstücke und Räume, auf oder in denen sich das Flugzeug oder der Drehflügler befindet.	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 **Geschäftsstatistik** (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen können die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen über die nach diesem Gesetz steuerrelevanten Verkehrsdaten anstellen und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mitteilen. (2) Die Bundesfinanzbehörden können dem Statistischen Bundesamt auch bereits aufbereitete Daten zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 **Bußgeldvorschriften** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt, 2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt, 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3 Satz 3, § 9 oder § 13 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt, 4. entgegen § 7 Absatz 4 oder § 8 Absatz 4 eine Änderung der Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anzeigt oder 5. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	§ 16 u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 17
Datenaustausch und Auskunftspflichten

(1) Die Flugplatzbetreiber melden alle Abflüge mit Nennung des Abflugdatums und der Abflugzeit, des Zielorts, der Flugnummer und der Kennung des Flugzeugs oder Drehflüglers und des Luftverkehrsunternehmens, das den Abflug des Fluggastes von einem inländischen Startort durchführt auf Anforderung dem zuständigen Hauptzollamt. Das Hauptzollamt kann darüber hinaus weitere Angaben über steuerlich relevante Tatsachen verlangen.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt, die Bundespolizei sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stellen haben dem zuständigen Hauptzollamt auf Anforderung die Informationen mitzuteilen, die zur Feststellung der Besteuerung erheblich sind.

(3) Das zuständige Hauptzollamt kann dem Luftfahrt-Bundesamt anlassbezogen oder auf Anforderung Auskünfte aus dem steuerlichen Verfahren erteilen, die erforderlich sind, um die nach dem Luftverkehrsrecht geforderte Zuverlässigkeit eines Luftverkehrsunternehmens zu beurteilen.

§ 18
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verfahrensvereinfachung sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 1, 3, 4, 6 bis 15 und 17 Absatz 1 zu erlassen und dabei

1. Bestimmungen zur Umsetzung der Steuerbefreiungen zu erlassen

   a) nach Artikel XI des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung,

   b) nach Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung,

   c) nach den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten von Amerika im Interesse der gemeinsamen

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 17
unverändert

§ 18
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung,

d) in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen und

e) nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen,

2. das Verfahren zur Registrierung nach § 7 näher zu regeln,
3. das Erlaubnisverfahren nach § 8 näher zu regeln,
4. die Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer gemäß § 9 näher zu bestimmen,
5. Verfahrensvorschriften zur Festsetzung und Erhebung der Steuer zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer,
6. zuzulassen, dass statt der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 anzumeldenden Steuer ein Durchschnittsbetrag auf Basis der Steueranmeldung des Monats November desselben Jahres anzumelden ist und dessen Berechnung festzulegen und
7. nähere Bestimmungen darüber zu treffen, wie die Aufzeichnungspflichten gemäß § 13 zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Pflichten gewährt werden können.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verfahrensvereinfachung sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 2, 5 und 17 Absatz 2 und 3 zu erlassen und dabei

1. die Begriffe des § 2 Nummer 2 bis 7 und des § 5 näher zu bestimmen und
2. nähere Bestimmungen über Art, Inhalt und Form der Daten und Auskünfte zu treffen, die zwischen dem Hauptzollamt, dem Luftfahrt-Bundesamt, der Bundespolizei, den für die Flugsicherung zuständigen Stellen auszutauschen sind, sowie weitere Angaben über steuerlich relevante Tatsachen nach § 17 Absatz 2 und 3 anzufordern.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung und zur Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens zu bestimmen, dass Steuererklärungen, Steueranmeldungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten durch Datenfernübertragung übermittelt werden können, und dabei

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Datenübermittlung,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die auf Grund unrichtiger

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,

6. den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Anmelde- oder Steuerpflichtigen

zu regeln sowie

7. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt und

8. Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens nach Nummer 7

zuzulassen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 19

Anwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf Rechtsvorgänge ab dem 1. September 2010 anzuwenden, die zu Abflügen ab dem 1. Januar 2011 berechtigen.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 1 können Luftverkehrsunternehmen, die den ersten Abflug in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2011 durchführen, die Registrierung bis zum 14. Februar 2011 vornehmen. Die dreiwöchige Frist muss in diesem Fall nicht eingehalten werden.

(3) Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, ist auf die Erklärungs- und Übermittlungspflichten nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen legt unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dem Bundestag bis zum 30. Juni 2012 einen Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Luftverkehrsteuergesetzes auf den Luftverkehrssektor und die Entwicklung der Steuereinnahmen aus der Luftverkehrsteuer vor.

Beschlüsse des 8. Ausschusses:

§ 19

Anwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf Rechtsvorgänge ab dem 1. September 2010 anzuwenden, **bei denen der Fluggast dem Luftverkehrsunternehmen erst am oder nach dem 1. September 2010 benannt wird und** die zu Abflügen ab dem 1. Januar 2011 berechtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Anlage 1

(zu § 11 LuftVStG)

Albanien	Mazedonien, Ehem. Jugoslaw. Rep.
Algerien	Moldau
Andorra	Montenegro
Belgien	Monaco
Bosnien und Herzegowina	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Russische Föderation
Griechenland	San Marino
Irland	Schweden
Island	Schweiz
Isle of Man	Serbien
Italien	Slowakische Republik
Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark)	Slowenien
Kosovo	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Tunesien
Litauen	Ukraine
Luxemburg	Ungarn
Libyen	Vereinigtes Königreich
Malta	Weißrussland
Marokko	Zypern

Anlage 2

(zu § 11 LuftVStG)

Afghanistan	Katar
Ägypten	Kirgisistan
Armenien	Kuwait
Aserbaidschan	Libanon

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 1

(zu § 11 LuftVStG)

Albanien	Mazedonien, Ehem. Jugoslaw. Rep.
Algerien	Moldau
Andorra	Montenegro
Belgien	Monaco
Bosnien und Herzegowina	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Russische Föderation
Griechenland	San Marino
Irland	Schweden
Island	Schweiz
	Serbien
Italien	Slowakische Republik
	Slowenien
Kosovo	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Tunesien
Litauen	Ukraine
Luxemburg	Ungarn
	Vatikanstadt
Libyen	Vereinigtes Königreich
Malta	Weißrussland
Marokko	Zypern

Anlage 2

(zu § 11 LuftVStG)

Afghanistan	Katar
Ägypten	Kirgisistan
Äquatorialguinea	
Armenien	Kuwait
Aserbaidschan	Libanon

Entwurf

Äthiopien	Liberia
Bahrain	Mali
Benin	Mauretanien
Burkina Faso	Niger
Côte d'Ivoire	Nigeria
Dschibuti	Oman
Eritrea	Pakistan
Gabun	São Tomé und Príncipe
Gambia	Saudi-Arabien
Georgien	Senegal
Ghana	Sierra Leone
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Syrien, Arabische Republik
Irak	Tadschikistan
Iran, Islamische Republik	Togo
Israel	Tschad
Jemen	Turkmenistan
Jordanien	Uganda
Kamerun	Usbekistan
Kap Verde	Vereinigte Arabische Emirate
Kasachstan	Zentralafrikanische Republik

Artikel 2

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

In § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 19 bis 22“ die Wörter „sowie den §§ 24“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *Dem* § 14 *Absatz 1* wird *folgender Satz angefügt:*

   „*Der* Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass *der Schuldner nach Antragstellung* die Forderung erfüllt.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Äthiopien	Liberia
Bahrain	Mali
Benin	Mauretanien
Burkina Faso	Niger
Côte d'Ivoire	Nigeria
Dschibuti	Oman
Eritrea	Pakistan
	Palästinensische Gebiete
Gabun	São Tomé und Príncipe
Gambia	Saudi-Arabien
Georgien	Senegal
Ghana	Sierra Leone
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Syrien, Arabische Republik
Irak	Tadschikistan
Iran, Islamische Republik	Togo
Israel	Tschad
Jemen	Turkmenistan
Jordanien	Uganda
Kamerun	Usbekistan
Kap Verde	Vereinigte Arabische Emirate
Kasachstan	Zentralafrikanische Republik

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird **wie folgt geändert:**

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „War in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits ein Antrag **auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt worden, so** wird **der Antrag**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt **wird. In diesem Fall hat der Gläubiger auch die vorherige Antragstellung glaubhaft zu machen**.“
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.“
2. Dem § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.“	2. unverändert
3. Dem § 96 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Absatz 1 sowie § 95 Absatz 1 Satz 3 stehen der Aufrechnung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis durch Finanzbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden nicht entgegen.“	**3. entfällt**
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	unverändert
Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Gesetz vom …geändert worden ist, wird folgender Artikel 103… [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	
„Artikel 103… [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	
Überleitungsvorschrift zum Haushaltsbegleitgesetz 2011	
Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2011 beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“	
	Artikel 5
	Änderung des Gerichtskostengesetzes
	Dem § 23 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner des Insolvenzverfahrens nach § 14 Absatz 3 der Insolvenzordnung die Kosten des Verfahrens trägt.“

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel *5*	**Artikel 6**
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	unverändert
§ 86a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 2 wird aufgehoben.	
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	
3. In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.	
Artikel *6*	**Artikel 7**
Änderung des Energiesteuergesetzes	**Änderung des Energiesteuergesetzes**
Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 54 wird wie folgt geändert:	1. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“	a) unverändert
b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt: „(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung auch gewährt, wenn die Wärme in ein Wärmenetz zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme eingespeist worden ist, an das als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden innerhalb eines größeren Gebiets angeschlossen werden kann (Fernwärme).“	**b) entfällt**
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Steuerentlastung beträgt	**b)** Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Steuerentlastung beträgt
1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse *12*,*27* EUR,	1. unverändert oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse **15**,**34** EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 1,*10* EUR,	2. unverändert versteuerte Energieerzeugnisse 1,**38** EUR,
3. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse *12*,*12* EUR,	3. unverändert versteuerte Energieerzeugnisse **15**,**15** EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,*35* EUR.“	4. unverändert Energieerzeugnisse 0,**43** EUR.“
d) In Absatz 3 wird die Angabe „205 Euro“ durch die Angabe „*500* Euro“ ersetzt.	**c)** In Absatz 3 wird die Angabe „205 Euro“ durch die Angabe „**250** Euro“ ersetzt.

Entwurf

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 *werden folgende Sätze* angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist. *§ 54 Absatz 1a gilt entsprechend*.“

b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für ein Kalenderjahr *73* Prozent“ *und* die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „höchstens 73 Prozent“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Steueranteil (Absatz 2) beträgt

1. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 2,*56* EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse *22*,*92* EUR,
3. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse *8*,*18* EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,*23* EUR,

vermindert um *2 000* Euro.“

Artikel *7*

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.

2. Folgender § 9b wird eingefügt:

„§ 9b
Steuerentlastung für Unternehmen

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 **wird folgender Satz** angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für ein Kalenderjahr **90** Prozent“, die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „höchstens **90** Prozent“ **und die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Stromsteuergesetzes“** ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Steueranteil (Absatz 2) beträgt

1. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 2,**28** EUR,
2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse **19**,**89** EUR,
3. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse **5**,**11** EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,**15** EUR,

vermindert um **750** Euro.“

Artikel 8

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Folgender § 9b wird eingefügt:

„§ 9b
Steuerentlastung für Unternehmen

(1) unverändert

Entwurf

Zwecke entnommen hat und der nicht nach § 9 Absatz 1 von der Steuer befreit ist. Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

(2) Die Steuerentlastung beträgt *4,10* Euro für eine Megawattstunde. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von *500* Euro übersteigt.

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „512,50 Euro“ durch die Angabe „*2 500* Euro“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Eine nach § 9b mögliche Steuerentlastung wird dabei abgezogen. Die Steuer für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie entnommen worden ist, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Abweichend von Satz 3 wird die Steuer auch in dem in § 9b Absatz 1 Satz 3 genannten Fall erlassen, erstattet oder vergütet.“

   b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für ein Kalenderjahr *73* Prozent“ und die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „höchstens *73* Prozent“ ersetzt.

4. In § 11 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§§ 9a und 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 10“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die Steuerentlastung beträgt **5,13** Euro für eine Megawattstunde. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von **250** Euro übersteigt.

(3) unverändert

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „512,50 Euro“ durch die Angabe „**1 000** Euro“ ersetzt.

      bb) unverändert

   b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für ein Kalenderjahr **90** Prozent“ und die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „höchstens **90** Prozent“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Anwendungsvorschriften

Nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilte Erlaubnisse und den Inhabern dieser Erlaubnisse erteilte Zulassungen nach § 16 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2010.“

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel *8*

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

   „§ 17 (weggefallen)“.

2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 9

unverändert

Artikel *9*

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

      „2. eine Berechnung der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme,“.

   b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Einnahmen aus Krediten zur Dekkung von Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden.“

Artikel 10

unverändert

Artikel *10*

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 88 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. die Bereitstellung der zur Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Finanzmittel im Rahmen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, auch soweit die Bundesanstalt

Artikel 11

unverändert

Entwurf

für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist,“.

2. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält die Bundesanstalt Liquiditätshilfen des Bundes, um die erforderlichen Ausgaben zu leisten, soweit entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind.“

Artikel *11*

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 3 Absatz 1 Nummer 1a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben“ gestrichen.

Artikel *12*

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Komma nach dem Wort „Schwerstbeschädigtenzulage“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „, sowie der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel *13*

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „positiven“ die Wörter „im Inland zu versteuernden“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Einkommen“ durch die Wörter „die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte *oder pauschal besteuerte* Einnahmen werden nicht berücksichtigt.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.“

Artikel *14*

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezem-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) unverändert

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden nicht berücksichtigt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. **Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte**.“

Artikel 15

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

ber 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ gestrichen.
   b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
      „§ 24 (weggefallen)“.
   c) In der Angabe zu § 31 werden die Wörter „und des befristeten Zuschlages“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 3a wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ gestrichen.
4. § 24 wird aufgehoben.
5. § 26 Absatz 1 wird aufgehoben.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „und des befristeten Zuschlages“ gestrichen.
   b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ gestrichen.
   c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „das Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ gestrichen.
7. § 43 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel *15*

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Krankenversicherung der Bezieher von“ eingefügt.

Artikel 16

unverändert

Artikel *16*

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Entgeltersatzleistungen“ die Wörter „oder von Arbeitslosengeld II“ eingefügt.
2. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, 3a“ gestrichen.
3. Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Artikel 17

unverändert

Entwurf

„Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel *17*

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 221a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 221a
Weitere Beteiligung des Bundes
für das Jahr 2011

Der Bund leistet im Jahr 2011 weitere 2 Milliarden Euro in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Gesundheitsfonds. § 221 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die landwirtschaftlichen Krankenkassen 50 Prozent des Betrages zu überweisen sind, der sich bei der Bemessung nach § 221 Absatz 2 Satz 2 ergibt.“

Artikel *18*

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 291c wie folgt gefasst:

   „§ 291c (weggefallen)“.

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „waren“ folgende Wörter eingefügt:

      „; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II“.

   b) Nummer 3a wird aufgehoben.

3. § 6 Absatz 1b wird aufgehoben.

4. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„6. nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,	„6. nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder	a) unverändert
b) nur Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches *beziehen* oder	b) nur Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches **bezogen haben** oder
c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder	c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung **gehabt** haben oder
d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches *bemisst* oder	d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches **bemessen hat** oder
e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig sind.“	e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig **gewesen** sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig **gewesen** sind.“
bb) Folgender Satz wird angefügt: „Nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.“	bb) unverändert
b) In Absatz 4 werden die Angabe „, Arbeitslosengeld II“ und die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ gestrichen.	b) unverändert
6. In § 74 Satz 4 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt: „1a. Arbeitslosengeld II bezogen worden ist,“.	6. unverändert
7. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „Arbeitslosengeld II oder“ gestrichen und die Wörter „Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ durch die Wörter „Übergangsgeld oder Verletztengeld“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 170 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, Beziehern von Arbeitslosengeld II“ gestrichen.	8. unverändert
9. § 173 Satz 2 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. In § 191 Nummer 2 werden die Wörter „sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit, in den Fällen nach § 6a des Zweiten Buches jedoch der zugelassene kommunale Träger“ gestrichen.	10. unverändert
11. In § 193 werden nach den Wörtern „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See“ die Wörter „, den zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches“ eingefügt.	11. unverändert
12. § 252 Absatz 9 wird wie folgt gefasst: „(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld II	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
nicht vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit oder in Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt haben.“	
13. § 279f Satz 2 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 291c wird aufgehoben.	14. unverändert
15. § 292 Absatz 4 wird aufgehoben.	15. unverändert
Artikel *19*	**Artikel 20**
Änderung des RV-Altersgrenzen-anpassungsgesetzes	unverändert
Artikel 1 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 17 werden in § 51 Absatz 3a Nummer 1 die Wörter „und Arbeitslosengeld II“ gestrichen.	
2. In Nummer 64 werden in § 244 Absatz 3 nach den Wörtern „wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld II“ eingefügt.	
Artikel *20*	**Artikel 21**
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	unverändert
In § 82 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „, des befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Buches“ gestrichen.	
Artikel *21*	**Artikel 22**
Änderung des Wohngeldgesetzes	unverändert
Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst: „§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung“.	
2. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 und 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1. Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist der Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 zu berücksichtigen.“	

Entwurf

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1 zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht; die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Beträge für Heizkosten" gestrichen.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 32b Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5" durch die Wörter „§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3" ersetzt.

5. In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „abzüglich der Beträge für Heizkosten" gestrichen.

Artikel *22*

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel *23*

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die übrigen Artikel dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 1 § 5 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.**

(2) Die übrigen Artikel dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333